

Businessplan Komitee 052

I. Titel und thematischer Aufgabenbereich

I.1 Titel

de: Arbeitsschutz, Ergonomie, Sicherheitstechnik - AES
en: Occupational safety and health, ergonomics, safety technology

I.2 Thematischer Aufgabenbereich

de: Normung von theoretischen und praktischen Grundlagen, der Terminologie, der Berechnung, der Herstellung, der Errichtung, der Instandhaltung, der Wartung, des Transportes, der Verwendung, sonstiger Anforderungen an Geräte, Maschinen, Anlagen, Ausrüstung und sonstiger Einrichtungen und Hilfsmittel. Weiters deren Prüfung in ihrer Gesamtheit oder in Einzelteilen sowie die Erstellung von Richtlinien, die der persönlichen Sicherheit und dem Gesundheitsschutz des Menschen im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzes, dienen. Weiters: Unterstützung aller Komitees zu obigen Themen; Koordinierung mit den Komitees für Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme sowie für Corporate Social Responsibility.

Aufbereitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Ergonomie und Erstellung von Normen auf allen Gebieten der Gestaltung und Überprüfung von

- Arbeitsaufgaben, Arbeitsplätzen, Arbeitsmitteln;
- alle sonstigen zur Durchführung einer Arbeit benötigten technischen Hilfsmittel;
- der Arbeitsorganisation und der Arbeitsumwelt

zur Anpassung der Arbeit, der Arbeitsmittel und der Produkte sowie der Arbeitsumgebung an die Bedürfnisse und die physischen und psychischen Eigenschaften und Fähigkeiten sowie Optimierung sozio-technischer Systeme auch unter Berücksichtigung des Wohlbefindens des Menschens, sowie Normung aller Belange, die sich mit dem Management von beruflichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzsystemen beschäftigen.

en: Standardization of practical and theoretical principles, terminology, calculation, installation, repair and maintenance, of the use and the testing requirements for equipment, devices, facilities and guidelines designed primarily to safeguard the health and safety at the work place (in compliance with the national decree on health and safety of employees at the work place) as well as all matters dealing with the management of occupational safety and health protection systems. Support of all ASI Committees concerning these subjects; coordination with ASI Committees for quality and environmental management systems as well as for Corporate Social Responsibility. Further:

Processing of scientific knowledge in the field of ergonomics and preparation of standards relating to organisation, design, planning and inspection of

- work tasks, workplaces, work equipment;
- all other auxiliary technical means required for the implementation of a specific work;
- work organisation and working environment

covering all relevant areas and intended for adaptation of work, work equipment and products as well as of the working environment to the needs and physical and psychic properties and capacities as well as optimization of social technical systems, taking into account human well-being.

Furthermore, standardization of all items dealing with management of professional safety and health protection systems.

II. Markt, Umfeld und Ziele des Komitees

II.1 Marktsituation

II.1.1 Grundsätzliche Informationen über den Markt

In Österreich sind ca. 400 000 Unternehmen am Markt tätig, vorwiegend Klein- und Mittelbetriebe, dazu kommen noch die DienstgeberInnen im öffentlichen Dienst. Davon sind ca. 150 000 ArbeitgeberInnen und DienstgeberInnen verpflichtet, die Bestimmungen des Arbeitnehmer- und Dienstnehmerschutzes einzuhalten. Rund 3,6 Millionen (gemäß Statistik Austria Microzensus) unselbständig Erwerbstätige sind auf diese Art von den Regelungen erfasst.

Die Umsetzung ergonomischer Erkenntnisse hat nicht nur direkte Auswirkungen auf die Gestaltung von Geräten, Arbeitsmitteln, Arbeitsabläufen und auf die Arbeitsumgebung, sie beeinflusst auch die psychische und physische Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit der BenutzerInnen und hat auch mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf alle Aspekte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes. Weiters sind für den Privaten- und Freizeitbereich menschenge-rechte Umgebungsbedingungen und Produkte zu schaffen bzw. bereitzustellen. Ergonomie und ergonomische Gestaltungsgrundsätze leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur

- Vermeidung von Arbeitsunfällen;
- Erreichung hoher Standards für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit;
- Erzielung hoher Leistungsbereitschaft und Arbeitszufriedenheit;
- Erreichung einer hohen Produktivität.

Die Normungsarbeit richtet sich dabei an

- Hersteller/Händler von Geräten/Maschinen/Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstungen (PSA),
- ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen,
- Verwender für den gewerblichen/industriellen/privaten Gebrauch,

um volkswirtschaftliche Schäden durch Arbeits- oder Freizeitunfälle sowie Gesundheitschädigungen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

II.1.2 Interessensträger des Themas

Die interessierten Kreise können wie folgt zusammengefasst werden:

- Hersteller/Inverkehrbringer von Geräten/Maschinen und PSA;
- Planer, Konstrukteure, Produktentwickler;
- Präventivfachkräfte;
- Behörden (zB Arbeitsinspektorat);
- Prüfstellen, Sachverständige und Ingenieurbüros;
- AnwenderInnen und KonsumentInnen von Produkten;
- Interessensvertretungen und Sozialversicherungsträger;
- Gerichte und gerichtliche Sachverständige.

II.1.3 Marktstruktur

Traditionell war es in Österreich bis Anfang der 1990er Jahre üblich, Gebote, Verbote bzw. Mindestvorschriften in Gesetzen und Durchführungsverordnungen im Einzelnen exakt zu reglementieren. Mit Übernahme der Bestimmungen der Arbeitnehmerschutz- Rahmenrichtlinie 89/391 der Europäischen Union sowie der Einzelrichtlinien in nationales Recht - dem ASchG, B-BSG, landesrechtliche Vorschriften, Landarbeitsrecht - wurde eine neue Ära eingeleitet. Diese Ära ist dadurch gekennzeichnet, dass zwar die öffentlich-rechtlichen ArbeitnehmerInnen-Schutzvorschriften die Rahmenbedingungen und die Mindestanforderungen für Schutzmaßnahmen vorgeben, die Umsetzung und die

Anpassung an die konkreten betrieblichen Verhältnisse aber unter der Eigenverantwortung der ArbeitgeberInnen unter Einbindung der ArbeitnehmerInnen auf betrieblicher Ebene zu erfolgen haben. Dazu sind die ÖNORMEN der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie der Ergonomie wesentlich und hilfreich. Maßgebend für die Umsetzung dieser neuen Konzeption ist sicherlich die allgemeine Evaluierungspflicht, die Betreuung aller Arbeitsstätten durch Präventivdienste sowie eine verstärkte Informationsverpflichtung.

II.1.4 Europäische und internationale Perspektiven

Die EG-Richtlinien für die „Sicherheit von Maschinen“ (2006/42/EG, früher 98/37/EG) und „Persönliche Schutzausrüstungen“ sind auf der Grundlage des Artikels 114 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU) der einheitlichen Europäischen Akte erlassen und lassen daher abweichende und/oder darüber hinausgehende nationale Bestimmungen nicht zu.

Im Bereich der „Arbeitssicherheit“ ist jedoch die Verflechtung von Recht und Technik extrem eng. Allein mit Bezug zum Geltungsbereich der EU-Maschinenrichtlinie sind bei der Ausarbeitung (ca 800 harmonisierte Europäische Normen, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht sind) der CEN-Sicherheitsnormen für Maschinen unter anderem folgende weitere wichtige EG-Richtlinien zu beachten:

- Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen;
- einfache Druckbehälter;
- Druckgeräte;
- elektromagnetische Verträglichkeit,
- Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX);
- Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können;
- Aufzüge;
- Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lenden Wirbelsäule mit sich bringt;
- Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten;
- Umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen;
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer,

Zur Konkretisierung der Anforderungen dieser Richtlinien beauftragte die EG-Kommission aufgrund ihrer „Neuen Konzeption“ von 1985 das Europäische Komitee für Normung (CEN) mit der Erarbeitung harmonisierter Europäischer Normen (EN), die von allen Mitgliedsstaaten unverändert als nationale Normen übernommen werden müssen. Entgegenstehende oder davon abweichende nationale Normen sind zurückzuziehen. Diese in den Europäischen Normen enthaltenen technischen Spezifikationen haben zwar keinen obligatorischen Charakter, die nationalen Stellen sind jedoch verpflichtet, bei danach hergestellten Erzeugnissen von deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie(n) auszugehen (Vermutungswirkung).

Für den Geltungsbereich außerhalb der Maschinenrichtlinie (betrifft vor allem die Normen des Fachbereiches Ergonomie) können auch Richtlinien Beachtung finden, die unter Artikel 153 EU-Vertrag der einheitlichen europäischen Akte fallen, insbesondere sind diese:

- Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten;

Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt.

II.2 Rahmenbedingungen

II.2.1 Politische Faktoren

Neben Fachleuten aus Verwaltung, Praxis und Wissenschaft sowie Unternehmungen und Prüfstellen (zB AUVA) arbeiten an der Erstellung der ÖNORMEN auch die Interessensvertreter von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen mit.

Dennoch ist das Potential, Unfälle und Gesundheitsschädigungen sowie deren Folgekosten zu vermeiden, noch nicht ausgeschöpft, da derzeit in Österreich jährlich durch etwa ca. 88 000 Arbeitsunfälle (gemäß AUVA-Statistik 2013) ein volkswirtschaftlicher Schaden in der Größenordnung von 1,5 Mrd EURO entsteht.

Muskel- und Skeletterkrankungen sind die häufigsten und teuersten Gruppen berufsbedingte Erkrankungen und können durch die Anwendung von Maschinennormen mit Bezug auf ergonomische Gestaltung limitiert werden.

Die rückläufige Entwicklung im Unfallgeschehen und verbesserte Bedingungen in Arbeitsumfeld sind auch nicht zuletzt auf die vermehrte und konsequente Anwendung von sicherheitstechnisch und ergonomisch relevanten ÖNORMEN zurückzuführen.

Aus der Statistik kann zB abgeleitet werden, dass rund ein Viertel der Unfälle in der Baubranche durch konsequente Verwendung genormter PSA (Schutzschuhe, Schutzhelme, Absturzsicherungen u. dgl.) vermeidbar wären.

Die rechtzeitige Berücksichtigung bzw. Einhaltung ergonomischer Erkenntnisse bei betrieblichen Planungs- und Gestaltungsprozessen hilft Folgekosten für nachträgliche, oft sehr teure Sanierungsmaßnahmen zu sparen. Sowohl bauliche als auch arbeitsplatzspezifische ergonomische Gestaltung kann dazu beitragen durch das gesteigerte Wohlbefinden der betroffenen Person deren Motivation und Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Durch die sich ergebenden betrieblichen Sparpotentiale sind weitere bedeutende volkswirtschaftliche Einsparungen möglich, da

- Unfälle,
- Krankheiten und Gesundheitsschädigungen,
- Berufsunfähigkeit und krankheitsbedingte Frühpensionierungen

vermieden oder verringert werden können.

Die Einhaltung ergonomischer Erkenntnisse ermöglicht sowohl bei betrieblichen aber auch außerbetrieblichen Aufgaben, bei der Erstellung von Produkten, nicht nur die Zahl der Krankenstände zu verringern sondern sichert auch die Förderung und Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens im Sinne der WHO-Definition.

II.2.2 Rechtliche Faktoren

Die wesentlichsten Rechtsvorschriften im Bereich des Arbeitnehmerschutzes sind

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sowie die dazugehörigen Verordnungen
- Bundesbedienstetenschutzgesetz (B-BSG) sowie die dazugehörigen Verordnungen

Wichtige Verordnungen sind insbesondere:

- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
- Arbeitsstättenverordnung (AStV)
- Bauarbeiterschutverordnung (BauV)
- Verordnung persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)
- Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012)
- Kennzeichnungsverordnung (KennV)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V)
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT
- Grenzwertverordnung 2011 – GKV 2011
- Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV)

Vorschriften für das Inverkehrbringen von Produkten (Verordnungen zur GewO):

- PSA-Sicherheitsverordnung (PSASV)
- Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010)

II.2.3 Europäische und internationale Faktoren

Um den freien Warenverkehr in Europa zu verwirklichen und Handelshemmnisse abzubauen wurden vom Europäischen Parlament und Rat mehrere Europäische Richtlinien, die dem so genannten „New Approach“ folgen, verabschiedet. Diese Richtlinien regeln die Erfordernisse für die Sicherheit von Maschinen, für persönliche Schutzausrüstungen sowie für Geräte und Maschinen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, soweit sie das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften betreffen. Dadurch wird dieser Markt, insbesondere für Hersteller aus den USA, noch interessanter, da diese Hersteller nun nicht mehr unterschiedliche nationale Regelungen für jedes einzelne Mitgliedsland einzuhalten haben.

Für all diese Richtlinien wurden und werden zahlreiche Europäische Normen erstellt und haben nationale Normen mit gleichem Geltungsbereich ersetzt. Durch aktives Mitwirken in den europäischen Gremien und durch Beobachtung der internationalen Entwicklung können nationale Bedürfnisse oder Anforderungen in die Normungsarbeit einfließen.

Bei Fortsetzung der derzeitigen intensiven Normungstätigkeit scheint in technischer Hinsicht der Weg frei für eine weitgehende Harmonisierung der Normen. Die wichtigsten Normen sind bereits in Kraft gesetzt.

II.3 Zielsetzungen und Strategie des Komitees

II.3.1 Zielsetzungen des Komitees

Ziel des Komitee 052 „Arbeitsschutz, Ergonomie, Sicherheitstechnik - AES“ ist es ein in sich geschlossenes, mit den einschlägigen Rechtsvorschriften kompatibles und aktuelles Normenwerk zur Verfügung zu stellen, zwecks

- Vermeidung, Reduktion von Schaden;
- Sicherstellung einer gefahrlosen Verwendung und Benutzung von Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsschädigungen;

Schaffung von Voraussetzungen für Schutz von Personen durch

- Vermeidung von Gefahren;
- Reduzierung von Gefahren;
- Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

Sicherstellung einer menschengerechten Planung, Konstruktion bzw. Gestaltung von

- Produkten aller Art,
- Arbeitsmittel aller Art,
- Räumen, Gebäuden, Produktions- und Freiluftanlagen,
- Arbeitsabläufen und Arbeitsvorgängen,
- Arbeitssystemen,
- Arbeitsumgebungsbedingungen.

auch unter Berücksichtigung des menschlichen Wohlbefindens.

Dazu erforderlich ist die

- Erstellung von und Mitarbeit an Normen zur sicheren und ergonomischen Konstruktion, Herstellung und Verwendung von Maschinen und Ausrüstungen;
- Erstellung von und Mitarbeit an Normen für den körperlichen Schutz von Personen vor schädigenden Einflüssen bei gefährlichen Tätigkeiten;
- Erstellung von und Mitarbeit an Normen zur benutzerfreundlichen Bedienung von Maschinen, Geräten und Anlagen.

In die Arbeiten mit eingeschlossen sind:

- die sichere und ergonomische Gestaltung von Arbeitsmitteln, sowohl was allgemeine Sicherheitsgrundsätze als auch spezielle Ausführungsformen für bestimmte Maschinen anlangt;
- die sichere und ergonomische Verwendung von Arbeitsmitteln;
- der sichere Umgang mit gefährlichen Werk- und Arbeitsstoffen (Schnittstelle);
- die sichere und ergonomische Gestaltung des Arbeitsumfeldes;
- sichere und ergonomische Arbeitsverfahren;
- die Festlegung von Aufbau, Leistung und Leistungsgrenzen von PSA sowie deren wirkungsvolle, sichere und ergonomische Benutzung im Arbeits- und Freizeit-(Sport-)Bereich;
- die Optimierung von Schutzleistung und Tragekomfort bei der Auswahl von PSA.

Bei Ergonomienormen geht es zusätzlich insbesondere um Schaffung optimaler Bedingungen für:

- Sinneswahrnehmungen sowie Informationsaufnahme und -verarbeitung;
- körpergerechte Bewegungsabläufe.

Schaffung hoher ergonomischer Standards für

- Interaktion (Bedienungskomfort und Benutzungsfreundlichkeit);
- behagliche Umgebungsbedingungen (wie zB für Klima, Belüftung, Beleuchtung).

Ermittlung und Zusammenstellung der Voraussetzungen für

- menschengerechte Gestaltung von Produkten;

Handlungsabläufen und Umgebungsbedingungen (zB Berücksichtigung der Körpermaße, Einsatz zulässiger Gewichte bei der manuellen Lasthandhabung).

II.3.2 Strategie zur Zielerreichung

- Zusammenarbeit und Querabstimmung mit anderen Gremien zu Fragen der Arbeitssicherheit und Ergonomie;
- Stellungnahmen zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen;
- Zusammenarbeit mit ausländischen Normenorganisationen (zB deutschsprachige Koordinierung über D-A-CH: Deutschland, Österreich, Schweiz);
- Zusammenarbeit auf europäischer Ebene (CEN), um die in Österreich hohen Sicherheitsstandards und ergonomischen Gestaltungsstandards in europäische Normen einfließen zu lassen, zu verbessern und im Rahmen des EWR anzugleichen sowie auch umgekehrt hohe Sicherheits- und ergonomische Gestaltungsniveaus zu übernehmen;
- Zusammenarbeit auf internationaler Ebene (ISO);
- Zusammenarbeit an Schnittstellen mit dem ÖVE (Korrespondierend mit CEN-CENELEC und IEC);
- Selbständige Tätigkeit in Bereichen, in denen zur Zeit keine Normungsaktivität innerhalb CEN bzw. ISO erfolgt;

- Rechtzeitige Abhaltung von Sitzungen des Komitees und seiner Arbeitsgruppen zwecks Einhaltung der terminlich vorgegebenen Zieldaten (CEN, ISO) zu termingerechter Erledigung anstehender Arbeiten sowie Schaffung neuer bzw. Aktivierung bestehender Arbeitsgruppen;
- Sicherstellung personeller Ressourcen.

II.3.3 Risikoanalyse

Generell ist darauf zu achten, dass Interessen einzelner Gruppen oder Firmen nicht über Allgemeininteressen gestellt werden.

Die Möglichkeiten der Einflussnahme auf das europäische und internationale Normungsgeschehen sind - bedingt durch das geringe Stimmgewicht Österreichs - sehr bescheiden. Die Teilnahme an Sitzungen der technischen Komitees bei CEN und ISO ist mit erheblichem Aufwand an Zeit und finanziellen Mitteln verbunden, wobei Ersatz für diesen Aufwand durch öffentliche Stellen und Interessensvertretungen nur noch selten gewährt wird.

Ein weiterer Risikofaktor besteht durch die großteils mangelhafte Übersetzung der englischen Originalfassung von Europäischen Normentwürfen, die zum Teil zu Missinterpretationen oder sinnwidriger Textierung führen. Eine komplette redaktionelle Durchsicht durch TeilnehmerInnen des Komitees 052 würde einen unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand bedeuten und kann daher nur in Einzelfällen erfolgen.

Zur weiteren Sicherstellung der Kontinuität und der Kohärenz des Normenwerkes ist es erforderlich, dass interessierte Unternehmen und TeilnehmerInnen bereit sind, ihr Wissen und ihre Erfahrung für die Normungstätigkeit, aus ihren ureigensten Interessen, zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt insbesondere für die Behandlung europäischer und internationaler Normvorhaben.

III. Teilnehmerliste

Die Organisationen und Interessensträger, die Teilnehmende in das Komitee 052 entsenden, sind unter folgendem Link einsehbar: [Austrian Standards Homepage](#)